

## Rundschreiben

Verteiler An die Kranken- und Unfallversicherer  
Bezeichnung  
Datum 18. Februar 2019  
Thema **Verein zur Sicherung künftiger Renten**  
**Umlagebeitrag per 1.1.2020**  
**Zinsanteilssatz per 1.1.2021**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Vorstand des «Vereins zur Sicherung künftiger Renten» hat an seiner Sitzung vom 1. Februar 2019 den Umlagebeitrag 2020 und die Zinsanteile auf den Rückstellungen für Kurz- und Langfristleistungen für das Rechnungsjahr 2021 festgelegt.

### **Umlagebeitrag 2020**

---

2018 markierte das Ende einer Periode der anhaltend negativen Teuerung und Renditen der Bundesobligationen. Verursacht wurde dies durch den Franken-Schock Anfang 2015. Im 2018 fiel der Zinssatz mit 0.03% wieder leicht positiv aus. Zusätzlich stieg jedoch der Landesindex der Konsumentenpreise mit 1.0% relativ stark und über den vorjährigen Erwartungen, wobei der Preisdruck in der zweiten Hälfte 2018 etwas nachliess.

Sowohl KOF als auch SECO prognostizieren neu für 2019 und 2020 eine gemässigte, wenn auch leicht steigende Tendenz bei der Teuerung. Der Vorstand geht davon aus, dass sich diese Tendenz über den Prognosehorizont hinaus fortsetzen wird. Des Weiteren wird von der KOF für den Zeitraum 2019 und 2020 eine leichte Zinserhöhung erwartet. Diese Prognose hat der Vorstand übernommen und angenommen, dass der leicht steigende Trend für die drei folgenden Jahre fortbesteht.

Der Vorstand geht davon aus, dass trotz des verhaltenen Optimismus hinsichtlich der Renditen auch mittelfristig der Zinssatz – und insbesondere der für die Fondsrechnung wichtige 10-jährige Durchschnittszins – noch unter dem technischen Zins bleiben wird. Dies auch dann, wenn der technische Zinssatz ab 2020 auf 1.5% abgesenkt wird, wovon der Vorstand ausgeht. Schon im letzten Jahr zeichnete sich in der Simulation ab 2020 die Notwendigkeit ab, den

Umlagebeitragssatz zu erhöhen, auch im Fall der Senkung des technischen Zinssatzes. Die aktuelle Analyse bestätigt diese Einschätzung.

**Der Vorstand hat deshalb einstimmig entschieden, den Umlagebeitrag per 1.1.2020 auf je 5% der Nettoprämien der Berufs- und Nichtberufsunfallversicherung zu erhöhen.**

Für den Fall, dass der technische Zinssatz im UVG nicht gesenkt wird, wäre jetzt schon eine baldige weitere Erhöhung des Umlagebeitragssatzes absehbar. Wenn der technische Zins ab 1.1.2020 auf 1.5% gesenkt wird, wovon wir aktuell ausgehen, ist ein solches Szenario viel weniger wahrscheinlich.

Die Erhebung der Umlagebeiträge ist für alle Vereinsmitglieder und für alle Krankenversicherer, welche die langfristigen Leistungen in Zusammenarbeit mit einem Vereinsmitglied versichern, verbindlich. Die zu erhebenden Umlagebeiträge fließen in den Fonds und kommen vollumfänglich den Rentenbezüglern zugute.

### **Zinsanteilssatz 2021**

---

Zusätzlich zu den Umlagebeiträgen wird seit Einführung der neuen Finanzierungslösung auch ein Zinsanteil auf den Rückstellungen für Kurz- und Langfristleistungen zur Finanzierung der negativen Überschusszinsen auf dem Deckungskapital erhoben. Der Zinsanteilssatz wird vom Vereinsvorstand festgelegt und via UVG-Betriebsrechnung berechnet. Da die Rendite der zehnjährigen Bundesobligation nach wie vor deutlich unter dem technischen Zinssatz liegt, ist der Finanzierungsbedarf unverändert hoch. Somit ist auch im Jahr 2021 (und für die mittelfristige Zukunft) ein Zinsanteilssatz von 100% notwendig.

**Der Vorstand hat deshalb einstimmig entschieden, den Zinsanteilssatz für 2021 unverändert bei 100% zu belassen.**

### **Ausblick**

---

Das BAG hat sich gegenüber dem Vereinsvorstand unzufrieden über das weitere auch mittelfristig zu erwartende Sinken des Saldos der durch den Zinsanteilssatz gesteuerten Zusatzfinanzierung geäußert. Ebenso hat sich das BAG zur Erhöhung des Umlagebeitrages auf 5% kritisch geäußert. Zum Ausgleich der durch die negativen Zinsüberschüsse verursachten Belastung des Fonds sollten seiner Ansicht nach die Umlagebeiträge weniger stark erhöht und stattdessen verstärkt Zinsanteile herangezogen werden, und zwar vermöge eines Zinsanteilssatzes deutlich

grösser als 100%. Mit Rücksicht auf die auch in Zukunft wenig günstigen Aussichten wird der Vereinsvorstand die Situation mit dem BAG in grundsätzlicher Hinsicht vertieft analysieren und anschliessend die Vereinsmitglieder informieren und in die Diskussion einbinden (Traktandierung ggfs. an der Mitgliederversammlung am 17. Juni 2019).

### **Verhältnis zwischen Kurz- und Langfristversicherer**

---

Die Zinsanteile werden bei Zusammenarbeit zwischen Kurz- und Langfristversicherer vom Langfristversicherer geschuldet. Gesellschaften, die ausschliesslich Kurzfristleistungen versichern, kontaktieren für detaillierte Informationen bitte direkt ihren Langfristversicherer.

Für weitere Informationen steht Ihnen der Verein zur Sicherung künftiger Renten unter der E-Mail-Adresse [fonds@svv.ch](mailto:fonds@svv.ch) gern zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Sekretariat Verein zur Sicherung künftiger Renten



Thomas Gosteli  
Geschäftsführer SVV Solution AG

### **Verein zur Sicherung künftiger Renten gemäss Art 90a Abs. 1 UVG:**

Die Versicherer nach Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe a und die Ersatzkasse errichten einen Verein nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuchs zur langfristigen Sicherung der Finanzierung der Teuerungszulagen (Art. 34) für die Berufs- und Nichtberufsunfallversicherung. Die Mitgliedschaft im Verein ist für alle zugelassenen Versicherer nach Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe a und die Ersatzkasse obligatorisch.